



Amateur Radio Club Graz

Statuten

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „ **Amateur Radio Club Graz**“ (**A R C G**)
- 2) Er hat seinen Sitz in 8480 Mureck, Wilhelm Kienzl Gasss 4
Und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark
Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

II. Zweck und Tätigkeit

Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, setzt sich die Erhaltung und Förderung des Amateurfunkwesens zum Ziele und verfolgt keine parteipolitische Zwecke. Allfällige Erträge dienen nur Vereinszwecken.

Unter Amateurfunkwesen ist zu verstehen:

- 1) Die Errichtung und der Betrieb von Amateurfunksende und Empfangsanlagen nach dem geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Die amateurfunkmäßige Erforschung der Ausbreitungsbedingungen elektromagnetischer Wellen und die Ermittlung zweckmäßiger Betriebstechnik.
- 3) Die Pflege der Freundschaft der Funkamateure aller Länder, ohne Unterschied von Rasse, Nationalität und Religion.
- 4) Nachrichtentechnische Hilfe im Katastrophen- und Notfällen

Tätigkeit:

In Vorfolgung dieser Zielsetzung übt der Verein folgende Tätigkeiten aus

- 5) Unterstützung und Beratung der Mitglieder.
- 6) Veranstaltungen von Kursen, Vorträgen, Fieldday's
- 7) Gesellige Zusammenkünfte und fallweise Herausgabe eines Informationsblattes für Klubmitglieder.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollten
Aufgebracht werden durch

- 1) Beitrittsgebühren
- 2) Mitgliedsbeiträge
- 3) Erträge aus Veranstaltungen
- 4) Freiwillige Spenden

IV. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 1) Ordentliche Mitglieder
 - 2) Unterstützende Mitglieder
 - 3) Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen
Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit finanziell und ideell fördern.
Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstand durch die Generalversammlung.
Die Mitgliederaufnahme ist mittels schriftlicher Beitrittserklärung beim Obmann zu beantragen.
Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- 1) Freiwilliger Austritt
- 2) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- 3) Ausschluss.

Der Freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung. Diese muss bis spätestens 1. November des laufenden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, verspätet eingelangte Kündigungen zurückzuweisen.

In diesem Falle verlängert sich die Mitgliedschaft und die daraus resultierenden Rechtsansprüche um ein weiteres Jahr.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand erfolgen:

Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den Ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könne. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3) Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung Jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

VIII. Vereinsorgane.

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Rechnungsprüfer
- 4) Das Schiedsgericht

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen zwei Wochen stattzufinden.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder an ihr teilnimmt.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde spätestens eine zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Jedes Mitglied kann sich durch eine schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den Außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

Die Generalversammlung entscheidet alle den Verein betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten und fasst Beschlüsse, ausgenommen

- Statutenänderungen und Vereinsauflösung- mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse über – Statutenänderung und Vereinsauflösung- ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin, schriftlich beim Obmann einzureichen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- 1) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht der Vereinsfunktionäre
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Wahl des Vorstandes und deren zwei Rechnungsprüfer
- 4) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr
- 5) Statutenänderung
- 6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7) Entscheidungen über Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9) Auflösung des Vereines

Der Vorstand:

Der Vorstand wird für eine Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus:

1) Obmann:

Er vertritt den Verein nach außen, führt in den Sitzungen den Vorsitz, überwacht die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, beruft die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen ein. Er zeichnet gemeinsam mit dem Kassier alle das Vereinsvermögen betreffenden Gebarungen.

2) Obmann – Stellvertreter:

Er vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung mit all seinen Befugnissen.

3) Kassier:

Er verwaltet das Vermögen, führt die Finanzgebarung und zeichnet gemeinsam mit dem Obmann alle das Vereinsvermögen betreffenden Ausgaben. Seine Funktion darf mit keiner anderen des Vereines verbunden sein

4) Kassier-Stellvertreter:

Er vertritt den Kassier bei dessen Verhinderung mit all seinen Befugnissen.

5) Schriftführer:

Er führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, besorgt den Schriftverkehr, die Redaktionen der Vereinsinformation und die Mitgliederliste.

6) Rechnungsprüfer: (2 Rechnungsprüfer)

Sie prüfen mindesten einmal Jährlich die Vereinsgebarung und berichten über das Ergebnis bei der Generalversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Obmannes und des Kassiers.

Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand Kommissionen bestellen, in die auch Vereinsmitglieder, die nicht den Vorstand angehören, als Referenten berufen werden.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Obmann und drei weitere Mitglieder des Vorstandes vorhanden sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.#

IX. Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereines zusammen. Es entscheidet in allen aus dem Vereinverhältniss entstehenden Streitigkeiten zwischen:

- 1) Verein und Mitgliedern**
- 2) Mitgliedern untereinander**

Jeder Streitteil entsendet in das Schiedsgericht zwei Mitglieder seines Vertrauens, diese wählen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach besten Wissen und Gewissen.

Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

X. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung hat die Generalversammlung –sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über dessen Weiterverwendung zu beschließen.

Im Falle einer Auflösung des Vereines sofern ein Vermögen vorhanden ist, fällt dieses den Katastrophenschutz des Landes Steiermark (Steierm. Landesregierung) zu.